

Ebenso sind die in ersterem Gesetze enthaltenen, das Verfahren in Strafsachen abändernden oder ergänzenden Bestimmungen, insoweit in der Militärstrafgerichtsordnung beziehungsweise im gegenwärtigen Gesetze nicht anders verordnet ist, auch im Militärstrafverfahren maßgebend.

Art. 141.

Hinsichtlich jener Artikel des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung, in welchen von Officieren, Militärbeamten, Junkern, Unterofficieren, dann von den denselben im Range oder in der Achtung gleichstehenden Personen die Rede ist, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten, zu bestimmen, welche Chargen und Beamtenstellungen nach der neuen Organisation der königlich bayerischen Armee jenen Begriffen künftighin entsprechen werden.

Art. 142.

Die Staatsregierung wird in dem Falle, daß nach Erlaß eines Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich und bis zu dem Zeit-

Gegeben München, den 28. April 1872.

punkte der Einführung desselben in Bayern der Landtag des Königreichs nicht versammelt sein wird, einen Gesetzentwurf über die aus Anlaß jenes Reichsgesetzes erforderlich werdenden Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung den zur Zeit bestehenden und zu diesem Zwecke einzuberufenden Gesetzgebungs-Ausschüssen vorlegen, und es erhalten diese Ausschüsse hienit die Vollmacht, diesen Entwurf nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, zu prüfen und demselben im Namen der Kammern vorläufig die nach Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde erforderliche Zustimmung zu ertheilen, vorbehaltlich der endgiltigen Beschlußfassung des nächstfolgenden Landtages nach Maßgabe des Art. 10 des erwähnten Gesetzes.

Schlussbestimmung.

Art. 143.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung im Gesetzblatte für das Königreich Bayern in Kraft.

K u n d w i g.

Graf v. Hegenberg-Dar. v. Pfrecksner. Fehr. v. Bransch. v. Luß.
v. Pfensler. v. Fischer,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Frd. von Kobl.